

## Psychotherapeutische Praxis


An die  
Kassenärztliche Vereinigung


BSNR:

### **Anbindung an die Telematik-Infrastruktur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gesetzlichen Verpflichtung zum Bestellen der erforderlichen Komponenten zur Anbindung an die Telematikinfrastruktur zum 31.3.2019 kann ich nicht nachkommen.

#### **Gründe:**

Ich habe mich für eine netzunabhängige Lösung nach § 291 Abs 2b Satz 2 SGB V entschieden und versucht, eine solche zu bestellen. Diese Lösung wird derzeit weder von den zugelassenen Telematik-Anbietern, noch der erforderliche Dienst von den Krankenkassen angeboten.

§ 291 Abs 2b Satz 2 SGB V:

„Die Krankenkassen sind verpflichtet, Dienste anzubieten, mit denen die Leistungserbringer die Gültigkeit und die Aktualität der Daten nach Absatz 1 und 2 bei den Krankenkassen online überprüfen und auf der elektronischen Gesundheitskarte aktualisieren können. Diese Dienste müssen auch **ohne Netzanbindung** an die Praxisverwaltungssysteme der Leistungserbringer online genutzt werden können.“

Solange eine solche Lösung nicht angeboten wird, kann ich die erforderlichen Komponenten nicht fristgerecht bestellen.

Die Voraussetzungen für die Kürzung nach § 291 Abs 2b Satz 14 entfallen somit juristisch im Sinne einer Unmöglichkeit (impossibilium nulla est obligatio) (§275 BGB).

Mit freundlichen Grüßen